

BRASILIEN

Verordnung des SDA Nr. 715 vom 15. Dezember 2022, Pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen für Samen von Zucchini (*Cucurbita pepo*) jeglichen Ursprungs, ausgenommen die MERCOSUR-Staaten

(Portaria SDA N° 715, de 15 de Dezembro de 2022, Estabelecer os requisitos fitossanitários para a importação de sementes de abobrinha (*Cucurbita pepo*) de qualquer origem, com exceção do MERCOSUL)

Quelle: Amtsblatt vom 19.12.2022, aufgerufen am 02.01.2023

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 17.07.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

VERORDNUNG DES SDA NR. 715 VOM 15. DEZEMBER 2022

Pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen für Samen von Zucchini (*Cucurbita pepo*) jeglichen Ursprungs, ausgenommen die MERCOSUR-Staaten

Der Stellvertretende Minister für Landwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung... beschließt unter Berücksichtigung der Bestimmungen... des Dekrets Nr. 24.114 vom 12. April 1934, des Dekrets 1.355 vom 30. Dezember 1994, des Dekrets Nr. 5.759 vom 17. April 2006, der normativen Vorschrift Nr. 25 vom 7. April 2020... folgendes:

Art. 1 Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Samen von Zucchini (*Cucurbita pepo*) (Kategorie 4) jeglichen Ursprungs, ausgenommen die MERCOSUR-Staaten, werden hiermit festgelegt.

Art. 2 Die Verpackungen für das Saatgut werden erstmals verwendet; das Saatgut ist frei von Erde.

Art. 3 Dem Saatgut liegt ein Pflanzengesundheitszeugnis bei, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Ursprungslandes ausgestellt wurde und folgende zusätzliche Erklärung enthält:

I) "Die Sendung wurde in einem amtlichen Labortest Nr. () für frei von Cucumber fruit mottle mosaic virus, Cucumber green mottle mosaic virus und Tomato black ring virus befunden."

Art. 4 Je nach pflanzengesundheitlichem Status in seinem Staatsgebiet kann das Ursprungsland alternativ für jeden der in Artikel 3 genannten Schädlinge erklären:

I – "(Name des Schadorganismus) ist ein Quarantäneschadorganismus, der in (Ursprungsland) nicht vorhanden ist./ (Namen der Schadorganismen) sind Quarantäneschadorganismen, die in (Ursprungsland) nicht vorhanden sind." oder

II – "(Name des Schadorganismus) kommt/ (Namen der Schadorganismen) kommen in (Ursprungsland) nicht vor."

Art. 5 Das Herkunftsland teilt der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) Brasiliens zur vorherigen Zustimmung die zusätzliche Erklärung mit, die für das Pflanzengesundheitszeugnis verwendet werden soll.

Einzigter Absatz. Erfolgte die vorherige Mitteilung und Genehmigung gemäß diesem Artikel nicht, hält das Ursprungsland die Bestimmungen des Artikels 3 ein, da die Verwendung der alternativen Erklärungen gemäß Artikel 4 nicht möglich ist.

Art. 6 Die Sendungen unterliegen der Inspektion an der Einlassstelle (pflanzengesundheitliche Untersuchung) sowie der Entnahme von Proben für einen pflanzengesundheitlichen Test in amtlichen oder vom Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung (MAPA) akkreditierten Labors.

§ 1 Die Kosten für die Übersendung der Proben und den pflanzengesundheitlichen Test gehen zu Lasten des Interessenten.

§ 2 Nach Ermessen des Inspektors kann der Interessent bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens Verwahrer der restlichen Sendung bleiben.

Art. 7 Wird ein Quarantäneschädling oder ein potenzieller Quarantäneschädling für Brasilien festgestellt, wird die Sendung vernichtet oder zurückgewiesen und die Nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Herkunftslands benachrichtigt. Die Nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) Brasiliens kann die Einfuhr von Zucchiniisamen aus diesem Land bis zur Überarbeitung der Schädlingsrisikoanalyse aussetzen.

Art. 8 Die Sendung darf nur eingeführt werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Art. 9 Diese Verordnung tritt am 2. Januar 2023 in Kraft.

§ 1 Für Deutschland, Chile, China, Dänemark, Frankreich, Italien, Japan, Niederlande, Peru, Spanien, Thailand, Taiwan, die Vereinigten Staaten von Amerika und Vietnam wird den Nationalen Pflanzenschutzorganisationen (NPPO) der Herkunftsländer eine Frist von 360 (dreihundertsechzig) Tagen eingeräumt, um ihre Verfahren zur Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen anzupassen.

§ 2 Während der in Absatz 1 genannten Frist werden die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Bestimmungen angewendet.

MÁRCIO REZENDE EVARISTO CARLOS